

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg

am 14. Dezember 2023

Tagungsort: Markt 26 (Sitzungssaal des Gemeindeamtes)

ANWESENDE:

1. Bürgermeister Roman **BRUNGRABER** als Vorsitzender.

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 2. Ahorner Herbert | 14. Hackl Sigrid |
| 3. Aufreiter Johannes | 15. Hütter Rudolf |
| 4. Bartenberger Maria | 16. Kainmüller Romana |
| 5. Bergsmann Martin | 17. Maureder Mario |
| 6. Böttcher Emil | 18. Roßgatterer Herbert |
| 7. Böttcher Florian | 19. Roßgatterer Regina |
| 8. Dorninger Elfriede | 20. Tscholl Manfred |
| 9. Eder Lukas | 21. |
| 10. Ing. Eder Martin | 22. |
| 11. Freudenthaler Christian | 23. |
| 12. Ing. Freudenthaler Irmgard | 24. |
| 13. Freudenthaler Wolfgang | 25. |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| Penz Florian | für DI Lengauer Günter |
| Hackl Friedrich | für Klambauer Karin |
| Kletzenbauer Josef | für Rudlstorfer Andreas |
| Affenzeller Wolfgang | für Reindl Herbert (Mandatsverzicht) |
| Böttcher Lukas | für Böttcher Gabriele |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL **Wittinghofer** Christian.....

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

- | | |
|--|---------------------------------|
| entschuldigt: | entschuldigte Ersatzmitglieder: |
| DI Lengauer Günter, Klambauer Karin | siehe Rückseite |
| Rudlstorfer Andreas, Böttcher Gabriele | |
| | unentschuldigt: |
| | |

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.ö. GemO.1990): AL **Wittinghofer** Christian

Der Vorsitzende eröffnet um 20 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 5. Dezember 2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 14. September 2023 zur Genehmigung vorliegt und während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende erinnert an die Bestimmungen des § 54 der novellierten Gemeindeordnung und dass jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion die Verhandlungsschrift übermittelt wurde.

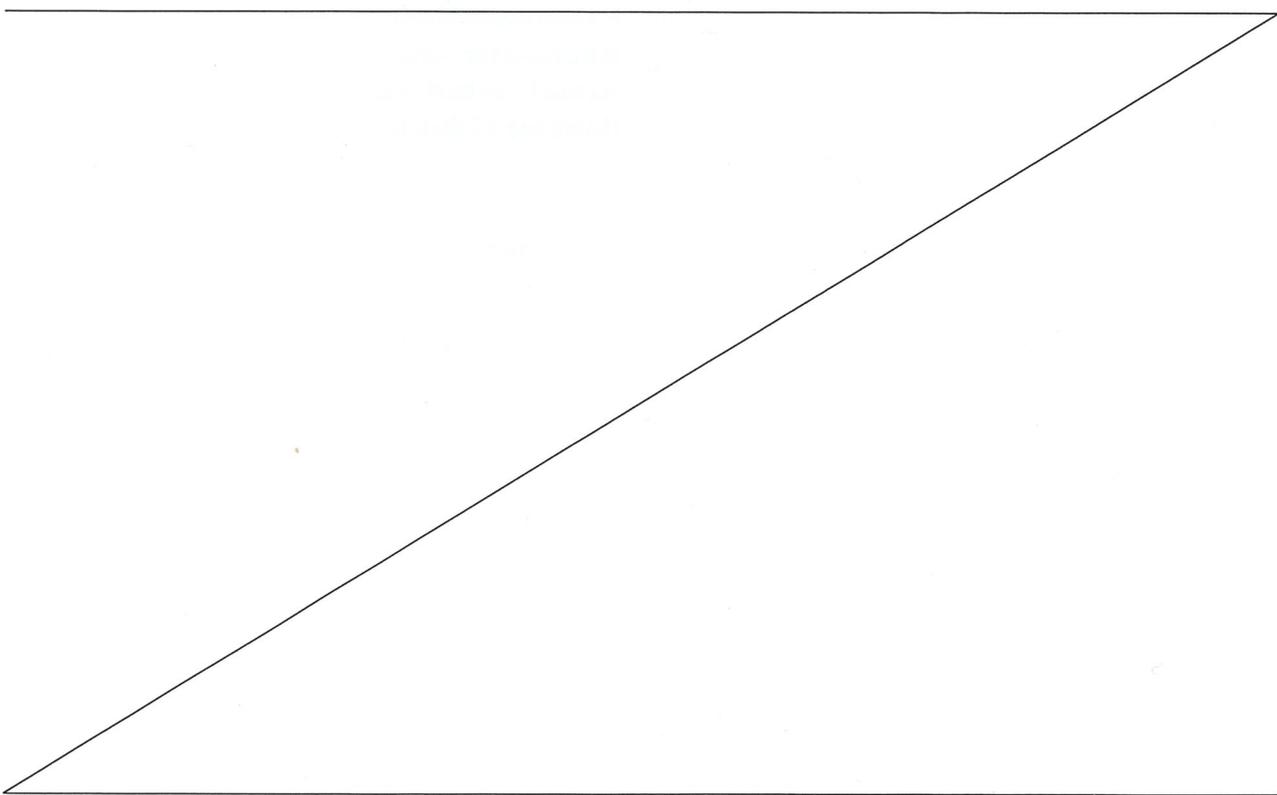
Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Die ÖVP-Gemeinderatsmitglieder DI Günter Lengauer, Karin Klambauer und Andreas Rudlstorfer haben sich zur Teilnahme an der Sitzung entschuldigt. Für sie sind die Ersatzmitglieder Florian Penz, Friedrich Hackl und Josef Kletzenbauer erschienen.

Das Gemeinderatsmitglied Herbert Reindl hat per 28.11.2023 auf sein Mandat im Gemeinderat verzichtet. Die Nachberufung ist noch nicht abgeschlossen und die erforderlichen Nachwahlen erfolgen in der nächsten Gemeinderatssitzung. Für ihn ist das Ersatzmitglied Wolfgang Affenzeller erschienen.

Zudem hat sich von der Grünen-Fraktion das GR-Mitglied Gabriele Böttcher entschuldigt, für welche das Ersatzmitglied Lukas Böttcher erschienen ist.

Der Vorsitzende begrüßt die 9 erschienenen Zuhörer.



Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Feuerwehrwesen:

Fassung des Grundsatzbeschlusses betreffend den im GEP vorgesehenen Ersatz des Kommandofahrzeuges KDOF 4x4

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet GR Mario Maureder, dass Feuerwehrkommandant Martin Waldmann am 17. Oktober 2023 der Gemeinde die E-Mail-Nachricht des LFK übermittelte, dass zur Aufnahme des Ankaufes des Kommandofahrzeuges im Jahr 2025 in das Förderprogramm des Landes ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates erforderlich ist.

Der Berichterstatter erinnert an den Beschluss der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) am 2.11.2017, in dem die Ersatzbeschaffung für das Kommandofahrzeug im Jahr 2025 vorgemerkt ist. Das bestehende Kommandofahrzeug (VW Bus) wurde im Jahr 2008 angeschafft und soll zeitgerecht ersetzt werden, nachdem die Zielnutzungsdauer für Kommando- und Mannschaftstransportfahrzeuge von mindestens 15 Jahren überschritten ist.

Nach den Förderrichtlinien des LFK ist für die Antragstellung zur Förderung ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates betreffend die gewünschte Fahrzeugart, dem Standort und das Anschaffungsjahr erforderlich, der GEP-Beschluss allein reicht nicht aus. Ein Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll ist mit dem Antrag zu übermitteln. Zusätzlich soll die Finanzierung im mittelfristigen Finanzplan und in der Prioritätenreihung vorgesehen werden. Da heute der Budgetbeschluss wegen der Härteausgleichssituation noch nicht gefasst werden kann, ist dies zum ehestmöglichen Zeitpunkt nachzureichen.

Das Förderansuchen ist von der Feuerwehr im Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS rund ein Jahr vor dem geplanten Ersatz zu stellen, da mit längeren Lieferzeiten zu rechnen ist.

In den Förderrichtlinien ist für Allrad-Kommandofahrzeuge eine LFK-Förderung von 8.000 Euro vorgesehen. Zusätzlich sind zur Finanzierung Bedarfszuweisungsmittel des Landes gemäß Gemeindefinanzierung NEU auf der Grundlage der Normkosten erforderlich. Die Kosten für den Fahrzeugankauf samt Zusatzausrüstung stehen noch nicht fest, die Normkosten belaufen sich auf rund 80.000 Euro, mit der notwendigen Zusatzausrüstung wird von der Feuerwehr mit Gesamtkosten von über 100.000 Euro gerechnet.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, den Grundsatzbeschluss zur Ersatzbeschaffung des Kommandofahrzeuges KDOF 4x4 für die Freiwillige Feuerwehr Lasberg, wie im GEP im Jahr 2025 vorgesehen, zu fassen und diesen Ankauf im mittelfristigen Finanzplan 2024-2028 sowie in der Prioritätenreihung aufzunehmen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass er heute mit Herrn Kiefer von der zuständigen Förderstelle des Landesfeuerwehrkommandos gesprochen und ihm mitgeteilt hat, dass die Finanzierung des Fahrzeugankaufes im Mittelfristigen Finanzplan noch nicht beschlossen werden kann, da der Voranschlag nicht ausgeglichen dargestellt ist. Herr Kiefer teilte mit, dass für das LFK der heutige Grundsatzbeschluss vorerst ausreichend ist.

Rudi Hütter erinnert an seine Forderungen, dass die Vorgaben des GEP erfüllt werden müssen. Darin sind auch die Löschwasserbehälter enthalten, wobei die Finanzierung dieser nun aufgrund des Abganges nicht gesichert ist. Er schlägt vor, dass vorübergehend auch aufgelassene Güllebehälter von Landwirten für Löschwasserspeicher verwendet werden könnten. Überdies fallen nächstes Jahr große Servicekosten für das Tunnel-RLFA an.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Servicekosten für das RLFA im laufenden Budget 2024 enthalten sind, welche trotz Härteausgleich finanziert werden. Die Errichtung der Löschwasserbehälter ist bis 2027 geplant.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig zugestimmt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Hochwasserschutzprojekt Feistritzbach:

Information über den Abschluss des Projektes und Kenntnisnahme des Vermessungsergebnisses samt Grundeinlöse

Vizebürgermeister Wolfgang Freudenthaler berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass die im Projekt Feistritzbach der Wildbach- und Lawinenverbauung vorgesehenen Maßnahmen nun abgeschlossen sind. Mit dem Projekt wurde die Bachräumung im Marktbereich sowie im Bereich Fürstenhammer, sowie die Sanierung der Uferbefestigung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Feistritztal bis zur Erlebach-Wehr durchgeführt. Im Herbst wurde schließlich der Hochwasserschutz im Bereich Fürstenhammer nachhaltig verbessert, indem die Feistritzbrücke erneuert, der Bachverlauf optimiert und Überflutungsbereiche geschaffen wurden.

Am 7. November wurde die Vermessung der Veränderung des Bachverlaufes (öffentliches Wassergut) durchgeführt. Nach der gemeinsam durchgeführten Vermarkung der neuen Grundgrenzen hat der Zivilgeometer den Vermessungsplan erstellt, welcher die Grundlage für die grundbücherliche Durchführung im Wege des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz bildet.

Nachdem die WLV im Projekt keine Grunderwerbskosten abrechnen kann, sind diese Kosten von der Gemeinde zu übernehmen. Gemäß dem Vermessungsergebnis sind folgende Grundflächen an das öffentliche Wassergut abzutreten bzw. einzulösen:

Weglehner Wolfrud, Siegeldorf 17	16 m ²
Guserl Marion, Siegeldorf 60/2	28 m ²
rk. Pfarrpfründe inc. Stift St. Florian	382 m ²
Gesamtsumme:	426 m ²

Der Grundpreis orientiert sich am Grünlandpreis und beträgt 3,50 €/m². Damit dennoch die Kosten der Gemeinde im Projekt abgerechnet werden können, hat WLV-Bauleiter Puchinger vorgeschlagen, dass die von der Gemeinde erbrachten (Bauhof-)Leistungen so verrechnet werden, dass auch der Grundpreis grobteils darin refundiert werden kann. Die Gemeinde hat bei den Straßenbauarbeiten, beim Stromanschluss und Stromverbrauch entsprechende Leistungen erbracht.

Da die private Straße im Bereich Fürstenhammer bis zur Brücke und dem Kanalpumpwerk auch asphaltiert war, soll dieses Straßenstück im Ausmaß von rund 30 m² wieder staubfrei gemacht werden. Schon bei der Begehung wurde Kontakt mit der Fa. Porr aufgenommen, dass die Asphaltierung gemeinsam mit dem Güterweg Grensberg durchgeführt wird, was vom Bauleiter Michael Friedl auch zugesagt wurde. Nachdem die Gemeinde die Vorbereitungsarbeiten durchgeführt hat, sollte die Asphaltierung Ende November erfolgen. Leider ist diese noch immer nicht erledigt, weshalb die Fa. Porr noch einmal darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die günstige Witterung noch genutzt werden muss, um die Baustelle abzuschließen. Sämtliche Kosten können noch über das Projekt abgerechnet werden.

Auch die Flurschadensbewertung durch den Sachverständigen Ing. Tober von der OÖ. Landwirtschaftskammer ist zwischenzeitlich erfolgt. Die betroffenen Grundeigentümer sollten den Betrag bei der WLV in Rechnung stellen, wobei die Gemeinde behilflich ist.

Folgende Entschädigungsbeträge wurden am 24.10.2023 vom Sachverständigen ermittelt:

Grundeigentümer	Schadenssumme brutto €
Guserl Marion, Siegeldorf 60/2	112,35
Weglehner Wolfrud, Siegeldorf 17	242,00
Höller Elisabeth und Alois, Freistritztal 3	300,80
rk. Pfarrpfründe inc. Stift St. Florian	1.375,58
Gesamtsumme:	2.030,73

Ende November wurden noch die notwendigen Geländer montiert sowie Sträucher gepflanzt und Ufergehölz flussaufwärts der Erlebach-Wehr beseitigt.

Die WLV teilte mit, dass die Endabrechnung mit Gesamtkosten von rund 400.000 Euro Anfang 2024 erfolgen wird. Wie der Eigenmittelanteil (Interessentenbeitrag) der Gemeinde laut genehmigtem Finanzierungsplan in der Höhe von 20.000 Euro angesichts der Härteausgleichssituation aufgebracht werden kann, ist mit der Aufsichtsbehörde noch zu klären.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Informationen über den Abschluss des Hochwasserschutzprojektes Feistritzbach und das Vermessungsergebnis samt Grundeinlöse zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung: Der Antrag wird ohne wesentliche Wortmeldung einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten:

Kenntnisnahme der Beratungen des Schulausschusses vom 28. November 2023 betreffend den derzeitigen Verfahrensstand zur Erweiterung des Kindergartens und der Volksschule Lasberg sowie der Sanierung des Turnsaales

Der Vorsitzende berichtet als Ausschussobmann, dass am 26. September 2023 der Besichtigungstermin mit allen zuständigen Fachleuten der Bildungsdirektion sowie der Abteilung Hochbau des Landes stattfand. Bei diesem Begehungstermin wurde in Anwesenheit von Architekt DI Waldhör besonders auf die beengte Raumsituation hingewiesen. Bei der Begehung wurde vom Sachverständigen des Landes auch bestätigt, dass vor allem der Turnsaal nicht mehr zeitgemäß und dringend sanierungsbedürftig sei.

In der anschließenden Besprechung hat Architekt Waldhör sein Konzept, welches auch in der letzten Ausschuss- und Gemeinderatssitzung befürwortet wurde, erörtert. Es wurden einige Verbesserungen sowie Ergänzungen der Experten des Landes mitberücksichtigt.

Auf dieser Grundlage und den Vorgaben des Raumprogrammes hat Arch. Waldhör sein Konzept weiter vertieft und mit einer Grobkostenschätzung ergänzt. Die Unterlagen lagen zur Ausschusssitzung vor und wurden hier erläutert. Das Konzept ist in drei Prioritäten untergliedert:

Kindergarten – Priorität 1

Da das Leiterinnenzimmer des Kindergartens im Obergeschoß keinen Platz mehr findet, wird dieses beim Haupteingang im Erdgeschoß (Schulhofbereich) untergebracht. So können Elterngespräche und Bürotätigkeiten auch abseits des Kindergartenbetriebes abgewickelt werden, was von der Kindergartenleitung begrüßt wird. Im Anschluss ist die Küche samt Ausspeiseraum vorgesehen, sodass eine Anlieferung des Essens barrierefrei und auf kürzestem Wege möglich ist.

Neben dem Eingang soll auch der Lift platziert werden, welcher es ermöglicht, den kompletten Gebäudekomplex barrierefrei zu machen, wenn dieser bis in das Kellergeschoss geführt wird. Im nördlichen Bereich wird ein Verbindungsgang zum Bestandsgebäude geschaffen. Ob die großzügig erscheinende Flurfläche im Obergeschoß nicht anderweitig verwendet werden kann, muss mit der Fachabteilung des Landes noch besprochen werden.

Turnsaal – Priorität 2

Da der Turnsaalbereich mehrfach genützt werden soll, bedarf es hier einer intensiveren Planung, damit den meisten Anforderungen entsprochen werden kann. Die Sanitärräume sowie die Garderoben im Erdgeschoß werden in der Mitte des Gebäudes neu angeordnet. Daher muss auf eine funktionierende Abluft aufgrund der hohen Luftfeuchtigkeit besonderes Augenmerk gelegt werden.

Zunächst war geplant, das derzeitige Klavierzimmer im Kellergeschoß künftig als Turngeräteraum umzubauen. Dieser Plan wurde jedoch wieder verworfen, da es eine aufwändige Umstrukturierung der Musikschulräume benötigt hätte, um keinen Nachteil im Musikschulbetrieb zu erwirken. Stattdessen soll der Klavierraum um 90 Grad gedreht werden, sodass ebenfalls ein Verbindungsgang zwischen Kindergarten, Volksschule und Musikschule entsteht.

Da jedoch noch Platz für Turngeräte sowie ein Lager für die künftige Bühne benötigt wird, soll dieser mittels eingeschobigem Zubau im Osten in Richtung LAWOG geschaffen werden. Der bestehende Stiegenaufgang zur Musikschule muss dadurch verändert werden.

Die Abrundung im Bühnenbereich wurde von Architekt DI Waldhör vorgeschlagen. Durch diese Abrundung könnte ein Verbindungsweg zwischen Gebäude und Busumkehrschleife entstehen, es muss jedoch noch genauer geprüft werden, ob sich dadurch Einschränkungen im Bühnen- und Lagerbereich des Turnsaales ergeben.

Das benötigte Sessellager für den Turnsaal könnte im Bereich des bisher bestehenden Musikschullageraumes im Kellergeschoß der Musikschule situiert werden, da im östlichen Anbau auch zusätzlich Lagerfläche geplant ist.

Volksschule – Priorität 3

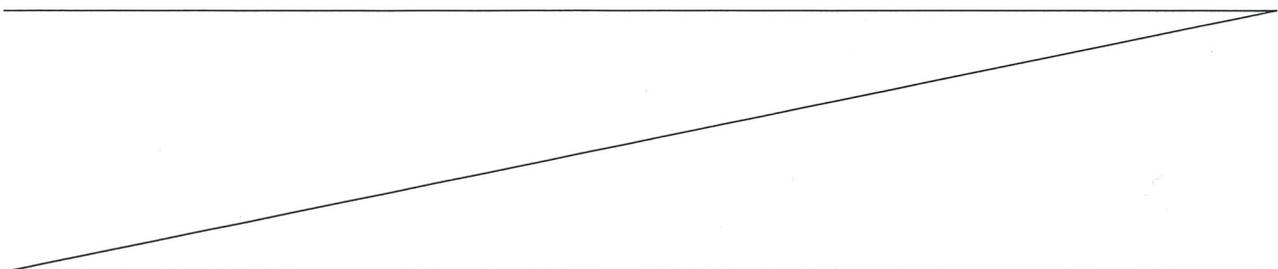
Der Ganztagesraum für die Freizeitbetreuung verbleibt im Kellergeschoß inkl. Küche, da dieser nicht mehr als 7. Klassenzimmer benötigt werden würde. Der jetzige EDV-Raum würde als Lagerraum verbleiben, welcher als Archiv vom Elternverein genützt werden könnte.

Optional wurde auch die Möglichkeit der Schaffung eines weiteren Raumes durch Unterkellerung des neuen Zubaus im ehemaligen Schulhof eingezeichnet. Es besteht auch die Möglichkeit, den Lift bis in das Kellergeschoss zu führen.

Im Erdgeschoß verbleiben die bisherigen Klassen und werden mittels Zubaus um einen zentralen Mehrzweckraum (bisherige Garderobe), welcher als Bibliothek, zusätzlicher Ganztagesraum und aufgrund seiner Größe auch als EDV-Raum fungieren kann, erweitert. Die Garderobe würde sich im Zubau Richtung Schulhof befinden.

Im Obergeschoß würde durch den Zubau im Schulhof ein weiterer Klassenraum entstehen, sodass künftig 7 Klassen und 2 Ganztagesräume zur Verfügung stehen. Optional könnte das Lehrerzimmer um einen Aufenthaltsraum erweitert werden, da diese Freifläche derzeit im Obergeschoß nicht genutzt wird.

Dieses bereits sehr ausführliche Konzept von Architekt Waldhör bildet die Grundlage für eine erste Grobkostenschätzung auf der Grundlage der Flächenanalyse wie folgt:



Lasberg / Kiga + VS. erstellt: 27.11.2023					
				Errichtungskosten	
KOSTENGRUPPE	Preis pro m ²	KIGA	KIGA pro m ²	Grobkosten-schätzung Netto	Grobkosten-schätzung Brutto
Neubau	€ 3.000	297,75m ²	€ 893.250		
Umbau mit Stat. Erf.	€ 2.200	160,00m ²	€ 352.000		
Umbau ohne Stat. Erf.	€ 1.200	567,07m ²	€ 680.484		
Oberflächige Sanierung	€ 800				
VWS+Fenster	€ -				
nur Akustik	€ -				
SUMME				€ 1.926.734	
KOSTENGRUPPE	Preis pro m ²	URNS. MUSIKSCHULE	URNS.+ MUSIK. pro m ²		
Neubau	€ 2.800	841,00m ²	€ 2.354.800		
Umbau mit Stat. Erf.	€ 2.200	99,98m ²	€ 219.956		
Umbau ohne Stat. Erf.	€ 1.200				
Oberflächige Sanierung	€ 800				
VWS+Fenster	€ -				
nur Akustik	€ -				
SUMME				€ 2.574.756	
ZWISCHENSUMME				€ 4.500.490	
KOSTENGRUPPE	Preis pro m ²	VS	VS pro m ²		
Neubau	€ 2.800	137,20m ²	€ 384.160		
Umbau mit Stat. Erf.	€ 2.200				
Umbau ohne Stat. Erf.	€ 1.200	1375,90m ²	€ 1.651.080		
Oberflächige Sanierung	€ 800				
VWS+Fenster	€ -				
nur Akustik	€ -				
SUMME				€ 2.035.240	
ENDSUMME				€ 6.536.730	

Das vorliegende detaillierte Konzept samt Grobkostenschätzung wird nach der Kenntnisnahme durch den Gemeinderat zur weiteren Bearbeitung der Direktion Bildung des Landes vorgelegt. Mit den zuständigen Fachabteilungen des Landes und der IKD ist im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens auch die Finanzierung des großen Projektes abzuklären.

Nachdem das Budget für 2024 nicht ausgeglichen erstellt werden konnte, sind auch bei der Projektfinanzierung bzw. bei der Aufbringung der Eigenmittel die Regelungen des Härteausgleichsfonds anzuwenden, welche im Detail mit der IKD noch zu besprechen sind.

Neben den üblichen Landesförderungen wie Bedarfszuweisungsmitteln sowie Landeszuschuss in Höhe der Gemeindeförderquote von 64 %, können auch noch KIG-Mittel eingesetzt werden. Beim letzten Gemeindefinanztag wurde bekannt, dass seitens des Landes eine Erhöhung des Förderschlüssels beim Kindergarten und Schulausbau von bis zu 15 %, somit auf insgesamt maximal 79 % zu erwarten ist.

Der Vorsitzende ergänzt, dass im Konzept alle vorgebrachten Wünsche enthalten sind. In den Verhandlungen mit dem Land wird es möglicherweise noch Abstriche geben.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, die Beratungen des Schulausschusses vom 28. November 2023 betreffend den derzeitigen Verfahrensstand zur Erweiterung des Kindergartens und der Volksschule Lasberg sowie der Sanierung des Turnsaales einschließlich Grobkostenschätzung zur Kenntnis zu nehmen.

Rudolf Hütter fragt an, ob der Turnsaal mit Bühne nun ein Mehrzwecksaal wird und ob dieser förderbar ist. Der Vorsitzende erläutert, dass die Bühne im Turnsaal in erster Linie für die Musikvolksschule mit Auftrittsmöglichkeit erforderlich ist und somit über die Bildungsdirektion gefördert wird.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Ausschuss für örtliche Umweltangelegenheiten:

Kenntnisnahme der Beratungen des Umweltausschusses vom 30. November 2023 betreffend Abfallgebühren 2024, Anschluss der Warmwasseraufbereitung im Freibad an die Solaranlage des Kabinengebäudes, PV-Freiflächenstrategie und Hundekotstationen

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet der Umweltausschuss-Obmann Ing. Martin Eder, dass in der letzten Umweltausschuss-Sitzung folgende Punkte beraten wurden:

Abfallgebühren 2024

Die Gemeindebuchhaltung hat auf der Grundlage der vom BAV übermittelten Daten wieder Kosten der Abfallwirtschaft im Jahr 2024 kalkuliert, welche eine Kostenerhöhung von rund 21.000 Euro für das nächste Jahr vorsieht. Diese Kostensteigerung ergibt sich vor allem aufgrund der erhöhten Zinsbelastung für die Darlehensrückzahlung zur ASZ-Erweiterung sowie der hohen Vermögensabschreibung (AFA). Auch die verringerten Einnahmen bei den Altstofferlösen sind berücksichtigt. Für das Jahr 2024 muss somit die Grundgebühr bei den Haushalten um rund 11 % erhöht werden.

Auch bei den Gebühren für die Gewerbebetriebe ergibt sich unter anderem aufgrund der Indexsteigerung ebenfalls eine Erhöhung der Gebühren. Die Gebühr errechnet sich aus dem Mindestjahresvolumen, den Kosten für den Restmüll (€ 0,18 inkl. MwSt. je Liter – 2023: € 0,16 inkl. MwSt.) sowie der Indexanpassung. Beim Seniorenheim wurde das Mindestjahresvolumen der tatsächlichen Anlieferungsmenge angeglichen, weshalb hier etwas höhere Einnahmen zu erwarten sind.

Besonders zu erwähnen ist, dass die Personalkosten keinen erhöhenden Kostenfaktor darstellen und dies auch so publik gemacht werden soll. Die Gebühren im Detail werden im Tagesordnungspunkt 12 zu beschließen sein.

Warmwasseraufbereitungsanlage im Freibad

Im Umweltausschuss wurde auch über die mögliche Änderung der Warmwasserbereitstellung im Freibad berichtet, welche durch Anschluss an die Solaranlage beim neuen Kabinengebäude möglich ist. Das Warmwasser im Freibad wird derzeit mittels Gastherme mit fossiler Energie erzeugt. Warmwasser wird im Freibad von Mitte Mai bis Mitte September, somit für 4 Monate benötigt vom Beginn der Großreinigung (Saisonstart) bis zur Endreinigung am Ende der Badesaison Anfang September. Das Warmwasser wird nur an den Badeöffnungstagen benötigt, das sind im Schnitt 50 bis 60 Tage pro Jahr, an welchen die Solaranlage durch den Sonnenschein ohnehin Warmwasser erzeugt. Der Gasverbrauch für das Freibad (nur Kabinen ohne Buffet) betrug im Schnitt 2000 bis 2500 kWh jährlich. Dies könnte künftig eingespart werden und somit würde auch kein CO₂ produziert.

Die laufenden Gaskosten für das Warmwasser im Freibad belaufen sich laut Jahresabrechnung 2022 auf rund 300 Euro jährlich. Dazu kommen noch die Kosten für die regelmäßige Überprüfung und Wartung der Therme.

Die Solaranlage der Union am neuen Kabinengebäude erzeugt so viel Warmwasser, dass dieses gar nicht verbraucht werden kann und dadurch die Anlage wegen Überhitzung stark belastet wird. Deshalb wurde von der Union und vom Badewart Franz Reisinger der Vorschlag gemacht, das Warmwasser künftig ökologisch zu erzeugen und den Gasanschluss der Freibadkabinen still zu legen.

Die Sportunion kann die Warmwasserlieferung aus dem bestehenden Pufferspeicher garantieren, weil ausreichend Energie zur Verfügung steht. Auch bei längerer Schlechtwetterlage ist die Warmwassererzeugung der Union mittels vorhandener Gastherme gesichert.

Die Kosten des Warmwasserbezuges von der Union würden sich an den Energiekosten der Nahwärme Lasberg orientieren und somit einfach und transparent mittels Zähler zu ermitteln sein. Beim aktuellen Verbrauch würden sich die Energiekosten unwesentlich erhöhen (ca. 350 €/Jahr).

Die Firma Lauritz hat ein Angebot betreffend die Umrüstung der Warmwassererzeugung und Anschluss des Freibades an die UNION-Solaranlage gelegt, welches rund 3.400 Euro netto beträgt. Nach Abzug der KIG-Förderung würden die Kosten rund 1700 Euro betragen, welche vor allem aufgrund der ökologischen Argumente sicherlich zu rechtfertigen sind.

PV-Freiflächenstrategie

Der Umweltausschuss-Obmann berichtet weiters, dass am 29. November 2023 eine Informationsveranstaltung zur PV-Freiflächenstrategie im Gasthaus Mader stattfand, bei der auch die Gemeinde Lasberg gut vertreten war. Es wurde in der Sitzung ein Überblick zu den wichtigsten Fakten gegeben, welche unter Punkt 5 der Tagesordnung noch im Detail zur Kenntnis gebracht werden.

Hundehaltung

Um die Einsammlung bzw. Entleerung der Behälter für die Hundekotsackerl kostengünstig zu ermöglichen, würde sich Fritz Haunschmid bereiterklären, im Rahmen der Biomüllabfuhr auch die Hundekotsackerl gemeinsam zu entsorgen, sofern die Stationen im Bereich seiner Route liegen. Als Entsorgungspauschale könnte er sich 4-5 Euro pro Entleerung vorstellen, da auch der Sackspender laufend aufgefüllt werden muss.

Es wird vom Ausschuss vorgeschlagen, zwei zusätzliche Hundekotstationen anzukaufen und diese nahe der Kreuzung Kapelle Steinecker sowie beim Verbindungsweg zwischen Kreisverkehr und Dorf Edlau aufzustellen.

Im Sinne der Beschlussempfehlungen des Umweltausschusses stellt der Berichterstatter den **Antrag**,

- die Kalkulation hinsichtlich der Grundgebühr für die Privathaushalte und die Gewerbebetriebe zustimmend zur Kenntnis zu nehmen,
- die Warmwasseraufbereitungsanlage im Freibad an die Union-Solaranlage anzuschließen, wobei sich die Energiekosten-Tarife an der Nahwärme orientieren sollen und
- zwei weitere Hundekotstationen anzukaufen, wobei die Hundekotsackerl im Rahmen der Biomüllabfuhr mitentsorgt werden sollen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass die Entsorgung der Hundekotsackerl mit dem Restmüll erfolgt. Es wird künftig acht derartige Stationen im Gemeindegebiet geben. Die Umrüstung der Warmwasseraufbereitung ist vorerst nur ein Grundsatzbeschluss, da die Finanzierung als Härteausgleichsgemeinde noch geklärt werden muss.

Rudolf Hütter stellt fest, dass Lasberg Spitzenreiter bei den Müllgebühren im Bezirk ist. Dazu teilt Martin Eder mit, dass die Müllgebühr bei genauerer Betrachtung im Bezirksdurchschnitt liegt. Überdies hat Lasberg ein modernes ASZ, wobei sich die Finanzierungskosten und auch die AFA in der Gebührenkalkulation niederschlägt.

Rudolf Hütter meint, dass den Gemeindebürgern jedenfalls mitgeteilt werden soll, warum die Gebühren erhöht werden müssen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass die Gemeindegebühr bei den Ein-Personen-Haushalten sicherlich sehr hoch ist, aber die Staffelung bei den Mehrpersonenhaushalten familienfreundlich gestaltet ist. Diese Strategie hat die Gemeinde seit Einführung der Grundgebühren angewendet. Die Müllgebühr pro Kopf liegt wie erwähnt im Durchschnitt des Bezirkes.

Eder Martin teilt noch mit, dass gemäß den Vorgaben des Landes sämtliche Abfallkosten über die Gebühren hereingebracht werden müssen. Überdies wird im ASZ sehr viel Service angeboten.

Irmgard Freudenthaler appelliert an die Bevölkerung, dass durch gute Trennung mehr Einnahmen erzielt werden können und damit die Gebührenerhöhungen geringer ausfallen könnten.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: PV-Freiflächenstrategie:

Bericht über das zwischenzeitliche Endergebnis zur beauftragten Strategie und Beratung über die weitere Vorgangsweise

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das Gemeinderatsmitglied Josef Kletzenbauer, dass am 29. November 2023 im Beisein von vielen Lasberger Gemeindevertretern im Gasthaus Mader das Endergebnis der vom EBF beauftragten Strategie betreffend die Errichtung von PV-Freiflächen präsentiert wurde, welche auf viele Aspekte in Zusammenhang mit dem Ausbau der Photovoltaik eingeht.

Die in Schlagworten zusammengefassten Projektziele sind:

1. Mehr Energieversorgungssicherheit, Energieunabhängigkeit und Energieleistbarkeit für Bürger
2. Standortsicherheit und Planbarkeit für Gewerbe und Industrie
3. Dekarbonisierung der Energieversorgung
4. Vereinbarkeit und Absicherung von Lebensmittel- und Energieproduktion (Mehrfachnutzungssysteme – Erhöhung Landnutzungseffizienz)
5. Steigerung der regionalen Wertschöpfung durch Beteiligungs- und Finanzierungsmodelle (Genossenschaftsmodell)
6. Berücksichtigung des Landschaftsbildes – Tourismus
7. Soziale Gerechtigkeit (wer profitiert wie davon?)

Vorrangiges Projekt-Ziel ist es, dass möglichst viele Bürger am Ausbau der Erneuerbaren Energien teilhaben können und die „Energiewende-Projekte“ mithelfen, die Strompreise in der Region sowohl für die Haushalte als auch für Betriebe und Gemeinden zu stabilisieren.

Grundsätzliches Ziel dieser Strategie ist, einerseits einen Wildwuchs von PV-Anlagen auf Freiflächen in den Gemeinden mit einer guten Anbindung zu Umspannwerken zu verhindern, den Netzausbau durch einen fairen Aufteilungsschlüssel anzukurbeln und die regionale Wertschöpfung mittels Genossenschaftsbeteiligungsmodellen zu stärken.

In diesem rund 100seitigen Leitfaden wurde festgehalten, dass bei Berücksichtigung des künftigen Stromverbrauchs neben allen potenziellen Dachflächen und bereits versiegelten Flächen, zusätzlich 550 Hektar an PV-Freiflächenanlagen benötigt werden, damit die vom Land vorgegebenen Ziele erreicht werden können. Dies entspricht ungefähr 0,5 % der Fläche des Bezirkes Freistadt. Auf Gemeindeebene heruntergebrochen ergibt diese eine Fläche von rund 20 Hektar für die Marktgemeinde Lasberg. Die PV-Freiflächenstrategie wurde in digitaler Form den Fraktionen übermittelt und kann jederzeit am Gemeindeamt angefordert werden.

Im Sinne einer klimaschutzorientierten Raumplanung sind Gemeinden gesetzlich ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern abzuschließen. Dazu wurde ein „Muster-Raumordnungsvertrag“ erstellt, welcher jedoch keinen Rechtsanspruch auf Umwidmung begründet.

Bei der Präsentation wurde auch betont, dass die Flächenumwidmung im Ermessen des Gemeinderates verbleibt und es kein Recht auf Umwidmung gibt. Es wurde auch erklärt, dass es rechtlich möglich ist, einer möglichen Genossenschaft die Umwidmung vor einem anderen privaten Investor vorzuziehen, da gesetzlich das öffentliche Interesse über dem privaten Einzelinteresse zu stellen ist.

Das Team des EBF wird nun das Genossenschaftsmodell detaillierter ausarbeiten und auf die offenen Fragen bei einem Infoabend eingehen. Im Bauausschuss war man der Meinung, dass der Infoabend in jeder Gemeinde angeboten werden soll, und jeder interessierte Gemeindebürger die Gelegenheit haben soll, daran teilzunehmen.

Grundsätzlich ist derzeit geplant, dass es lediglich für eine Genossenschaft, bestehend aus allen Mitgliedergemeinden des EBF und den weiteren Investoren, künftig eine Umwidmung für PV-Freifläche geben soll. Somit haben auch Bürger, welche derzeit keine Möglichkeit zur Einspeisung von PV-Strom haben, die Chance, sich an diesem Regionsmodell zu beteiligen und diese werden auch bei der Gewinnbeteiligung berücksichtigt.

Im Frühjahr 2024 soll eine Abstimmung im Gemeinderat erfolgen, ob sich die Marktgemeinde Lasberg an dieser Genossenschaft und an dieser Vorgehensweise beteiligt. Diesbezügliche Unterlagen wie z.B. eine Raumordnungsvereinbarung liegen derzeit noch nicht vor und werden zeitgerecht übermittelt.

In der Ausschussberatung zum Thema Photovoltaik hat der Bürgermeister noch über den Stand der geplanten PV-Parkplatzüberdachung beim Amtshaus informiert. Die Fa. Pachner hat im Auftrag der Gemeinde bei LinzNetz eine Anfrage betreffend den Netzzugang gestellt. Die nun vorliegende Stellungnahme von der Linz-Netz besagt, dass am Standort Markt 26 als maximale zulässige netzwirksame Leistung 20 kW genehmigt wird. Für das Projekt könnten auch KIG-Mittel zur Finanzierung verwendet werden. Alternativ könnte auch ein PV-Projekt bei der Kläranlage mit Eigennutzung überlegt werden.

Abschließend teilt der Berichterstatter mit, dass es nicht erforderlich ist, einen Beschluss darüber zu fassen bzw. darüber abzustimmen, da es sich bei diesem Punkt nur um eine Information handelt.

Der Vorsitzende ergänzt, dass der Bezirk Freistadt mit dem Projekt umfangreiche Vorarbeit für weitere Bezirke leistet. Spätestens bei der Aprilsitzung soll der Gemeinderat entscheiden, ob die Gemeinde an der Strategie teilnehmen wird. Mit dem Beschluss gibt die Gemeinde keine Kompetenzen ab, die Raumordnungsentscheidung liegt weiterhin beim Gemeinderat.

Der Zwischenbericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: Energiesparziel 2030 von öffentlichen Gebäuden:

Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes für die Gemeinde Lasberg betreffend die Berechnung des 2030-Energiesparzieles

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet GR Johannes Aufreiter, dass am 20. September 2023 die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz kundgemacht wurde. Die darin genannten Verpflichtungen treffen unter anderem auch die Gemeinden.

Besonders relevant ist die Verpflichtung, „*dass jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert werden müssen, um sie mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen.*“

Parallel dazu bietet der Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie die Möglichkeit an, einen alternativen Ansatz anzuwenden, um jedes Jahr Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die mindestens der in Absatz 1 vorgeschriebenen Höhe entspricht. Dabei muss die Einsparungsverpflichtung nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt werden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen wie Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen oder Monitoring des Energieverbrauchs möglich.

Diese - nach Auskunft von Energieexperten leichter zu erfüllende - Alternative kann jedoch nur genutzt werden, wenn dies innerhalb einer von der EU äußerst kurz bemessenen Frist bis 31.12.2023 gemeldet wird. Für den Bereich des Landes Oberösterreich ist aufgrund der Erleichterungen beabsichtigt, die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes zu melden.

Den Gemeinden kommt als eigene Gebietskörperschaft die Zuständigkeit zur Entscheidung, welche der beiden Optionen gewählt wird, selbst zu. Wenn bis zum 31. Dezember 2023 keine Meldung der voraussichtlichen Energieeinsparungen an die Kommission erfolgt, haben die betroffenen Gemeinden daher zwingend die jährliche Renovierungsquote von 3% gemäß Art. 6 Abs. 1 zu erfüllen.

Aufgrund der geschilderten Rechtslage teilt die Direktion Inneres und Kommunales des Landes mit, dass für die notwendige Entscheidung über die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes eine Befassung des Gemeinderates erforderlich ist.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Empfehlung des Landes zur Erreichung des Energiesparziels 2030 von öffentlichen Gebäuden den alternativen Ansatz für die Gebäude der Marktgemeinde Lasberg gemäß Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie in Anspruch zu nehmen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass mit der Alternativvariante alle Maßnahmen der Energieeinsparung zusammengerechnet werden können und auch die Energiebuchhaltung einen Beitrag zur Einsparung bringen wird.

Abstimmung: Der Antrag wird durch Handzeichen einstimmig angenommen.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Öffentliches Gut:

Kenntnisnahme der Beratungsergebnisse des Bauausschusses vom 5. Dez. 2023 betreffend

- a) *Kenntnisnahme Vermessungsergebnis betreffend die Betriebserschließung Edlau und Auszahlung der Grundeinlösekosten*
- b) *Beschluss der Verordnung zur Einreihung der Zufahrt Ziegler in Edlau als Gemeindestraße*
- c) *Kenntnisnahme Vermessungsergebnis betreffend den Güterweg Raseder in Grub*
- d) *Kenntnisnahme Vermessungsergebnis betreffend die Wegvermessung zur Anpassung an den Naturverlauf in der Ortschaft Grensberg (Biraist)*
- e) *Aufhebung VO und neuerlicher Beschluss betreffend Wegauflassung Slany, aufgrund der Stellungnahme durch das Amt der OÖ Landesregierung*
- f) *Kenntnisnahme Vermessungsergebnis betreffend die Wegauflassung Slany*

Zu a)

Ausschuss-Obmann Herbert Ahorner berichtet, dass nach Abschluss des Projektes der Verkehrserschließung des Betriebsbaugebietes Edlau (Rekord Fenster) mit der Linksabbiegespur an der L 1471, Lasberger Straße, die Katasterschlussvermessung durchgeführt wurde und der Schlussvermessungsplan des Landes nun vorliegt. Der Vermessungsplan mit den neuen Grundgrenzen im Bereich des Feuerwehrhauses, dem Einfahrtbereich in das Betriebsbaugebiet, der Zufahrt Ziegler Edlau, der Änderung des landwirtschaftlichen Erschließungsweges östlich des Betriebsgebietes der Fa. REKORD Fenster, sowie dem aufgelassenen öffentlichen Teilstück in Edlau (beim Anwesen Voit) ist an der Leinwand ersichtlich.

Mit dieser Katasterschlussvermessung soll nun die Grundbuchsordnung hergestellt werden. Der Vermessungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung ist vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen und die Widmungen zum Gemeingebrauch und Aufhebungen aus dem Gemeingebrauch (Ab- und Zuschreibungen) sind zu bestätigen.

Im Zuge der Schlussvermessungsbegehung wurde festgestellt, dass im Bereich des Wendehammers eine großzügigere Abrundung der öffentlichen Zufahrtstraße notwendig ist, um eine gute Wendemöglichkeit zu schaffen. Die Teilfläche 1 mit insgesamt 24 m² soll damit vom Grundeigentümer Ziegler ebenfalls in das öffentliche Gut übertragen werden. Als Grundpreis wurde derselbe Preis wie beim Grundnachbarn Voit, nämlich 50 Euro pro m², vereinbart. Das diesbezügliche Grundabtretungsprotokoll vom 1.8.2023 wurde unterfertigt und liegt zur Kenntnisnahme vor. Im Gegenzug kauft Ziegler die Dreieckfläche zur besseren Grundstücksausformung am Ende der öffentlichen Zufahrt vom Nachbarn Voit zum selben Kaufpreis.

Mit der Schlussvermessung sind nun auch die mit der Grundeinlöse vereinbarten Entschädigungen für die Grundinanspruchnahme bzw. Grundabtretung durch die Gemeinde auszuführen. Die Endabrechnung der Entschädigungen wurde von der Liegenschaftsabteilung des Landes am 5.10.2023 übermittelt und diese enthalten folgende Entschädigungssummen:

Grundentschädigungsleistung an	Entschädigungssumme €
Herbert und Maria Schwaiger, Edlau 5/2	200,--
Doris und Christian Voit, Edlau 3/2	4.656,--
Patrick Ziegler, Edlau 19/1 (lt. Niederschrift Land)	639,--
Patrick Ziegler, Edlau 19/1 (lt. Grundeinlöse Gde.)	1.200,--
Gesamtsumme:	6.695,--

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, wie vom Bauausschuss in der Sitzung am 5.12.2023 empfohlen, den **Vermessungsplan** zur Kenntnis zu nehmen, die Widmungen und Aufhebungen zum/bzw. aus dem Gemeindegebrauch (Ab- u. Zuschreibungen) zu beschließen sowie die Grundentschädigungen wie vorgetragen zur Kenntnis zu nehmen.

Rudolf Hütter fragt an, warum der Grundeinlösepreis 50 € beträgt. Der Vorsitzende erläutert, dass dieser Preis damals vereinbarte Voraussetzung für die Zustimmung der Grundbesitzer zur Einlöse war und der Preis einheitlich für alle gültig sein soll.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu b)

In der Berichterstattung fortfahrend informiert GR Ahorner, dass im Zuge der Errichtung des Linksabbiegers auch die Zufahrt zum Objekt Ziegler neu zu gestalten war und diese Zufahrt nun als öffentliche Straße ausgewiesen werden soll.

Die neue Gemeindestraße ist per Verordnung für den Gemeindegebrauch zu widmen. Mit Kundmachung der Planaufgabe vom 18.10.2023 wurde das Ordnungsverfahren für die Zufahrtserrichtung eingeleitet und gemäß § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991 idGF., die entsprechenden Planunterlagen durch 4 Wochen, bis einschl. 22. November 2023 öffentlich aufgelegt bzw. kundgemacht. Die betroffenen Grundeigentümer wurden ebenfalls nachweislich verständigt. Gegen die geplante Auflassung sind keine Einwendungen bzw. Anregungen eingelangt. Die Verordnung ist an der Leinwand ersichtlich.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Empfehlung des Bauausschusses, die vorliegende Verordnung für die Einreihung-Widmung zum Gemeindegebrauch zu beschließen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu c)

Weiters berichtet GR Ahorner, dass in den Jahren 1955/56 der damals noch nicht öffentliche Zufahrtsweg „Raseder“ als landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg gebaut wurde. Anfang der 70er Jahre wurde dieser mit einer Spritzdecke staubfrei gemacht. Der Weg wurde im Jahre 1999 bereits vermarktet und vermessen.

In der Folge wurde im Jahr 2001 dieser Wirtschaftsweg zur Nutzung für den Gemeindegebrauch gemäß Oö Straßengesetz als Güterweg verordnet. Die Herstellung der Grundbuchordnung konnte jedoch in der Folge nicht durchgeführt werden, da damals eine Grundbesitzerin der Grundabtretung nicht zugestimmt hat.

Nachdem jener Güterwegabschnitt, für welchen keine Zustimmung zur Grundabtretung vorlag, im Rahmen der Sanierung der Lasberger Straße mitvermessen und die Grundbuchordnung mit Abtretung ins öffentliche Gut hergestellt wurde, ist dieser Abschnitt nicht mehr Gegenstand des neuen Vermessungsplanes. Es geht somit um den restlichen Güterweg, welcher nun mit der grundbücherlichen Durchführung des Vermessungsplanes ins öffentliche Gut übernommen werden soll.

Die Neuvermessung des restlichen Güterweges erfolgte im August 2023. Am Wegverlauf bzw. an der Wegbreite hat sich mit der Neuvermessung im Vergleich mit der Vermarkung im Jahr 1999 nichts geändert.

Mit dem neuen Vermessungsplan des Zivilgeometers Withalm Hochstöger ZT OG soll nun die Grundbuchordnung hergestellt werden. Der Gemeinderat hat das Vermessungsergebnis zur Kenntnis zu nehmen sowie die Widmungen zum Gemeingebrauch und Aufhebungen aus dem Gemeingebrauch (Ab- und Zuschreibungen) zu bestätigen. Die Kosten für die Vermessung sowie Grundbuchsherstellung sind von der Gemeinde zu tragen.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, wie vom Ausschuss empfohlen, den Vermessungsplan zur Kenntnis zu nehmen und die Widmungen und Aufhebungen zum/bzw. aus dem Gemeingebrauch (Ab- u. Zuschreibungen) zu beschließen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird dem Antrag durch Erheben der Hand einstimmig zugestimmt.

Zu d)

Weiters berichtet Ausschuss-Obmann Ahorner, dass beim öffentlichen Weg, Parz. Nr. 3961/2, Ortschaftsbereich Grensberg, wie im Lageplan an der Leinwand dargestellt, im Bereich der Grundstücke Höller, Viehböck, Raml und Wassergenossenschaft Lasberg, auf Antrag der Grundeigentümer eine Anpassung an den Naturverlauf bzw. Grenzberichtigung vorgenommen wurde. Nun liegt der diesbezügliche Vermessungsplan vor.

Für die Weganpassung waren kostenlose Grundabtretungen in das öffentliche Gut erforderlich, wofür das Grundabtretungsprotokoll ebenfalls vorliegt. Der Weg wurde in einer Breite von drei Metern vermessen, womit die bisherige Bezeichnung bzw. Einschränkung als „Karrenweg“ nicht mehr gegeben ist. Für die Herstellung der Grundbuchordnung ist das Vermessungsergebnis zur Kenntnis zu nehmen sowie die Widmungen zum Gemeingebrauch und Aufhebungen aus dem Gemeingebrauch (Ab- und Zuschreibungen) zu bestätigen.

Die Beteiligung an den Kosten der Vermessung durch die Gemeinde im Ausmaß von einem Drittel, das sind € 875,--, erscheint gerechtfertigt, da dieser Weg als stark frequentierter Wanderweg auch im öffentlichen Interesse steht. Die restlichen Kosten sind von den Grundbesitzern zu übernehmen.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Empfehlung des Bauausschusses den Vermessungsplan zur Kenntnis zu nehmen und die Widmungen und Aufhebungen zum/bzw. aus dem Gemeingebrauch (Ab- u. Zuschreibungen) zu beschließen.

Emil Böttcher dankt namens der Wassergenossenschaft Lasberg, dass nun die ungehinderte Zufahrt zu den Anlagen möglich ist und er dankt auch der Familie Raml für die Zustimmung.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird der Antrag durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Zu e)

Der Ausschuss-Obmann berichtet weiters, dass sich der Gemeinderat bereits mehrmals mit der Wegauflassung Slany in Elz befasst hat. So hat der Gemeinderat am 29. Juni 2023 die Verordnung zur Auflassung neuerlich beschlossen, nachdem die Planaufgabe wegen der Verringerung der Auflassungsfläche ab Mitte der Wagenhütte im Sinne der gemeinsamen Festlegung auch mit dem Grundnachbarn Grafenhofer neuerlich kundgemacht worden war.

Die Verordnung wurde nach Ablauf der Kundmachungsfrist an die Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Im Zuge der neuerlichen Verordnungsprüfung hat Hr. Grafenhofer eine neuerliche Aufforderung an die Aufsichtsbehörde übermittelt, in welcher er die Ansicht vertrat, dass seine Stellungnahme vom 17. April 2023 bei der Beschlussfassung durch den Gemeinderat nicht berücksichtigt worden wäre. In dieser Stellungnahme verweist Grafenhofer auf seine Ausführungen vom November 2022.

Der Berichterstatter stellt dazu fest, dass diese Stellungnahme vom Gemeinderat sehr wohl berücksichtigt wurde, nachdem die aufzulassende Fläche im Sinne der gemeinsamen Festlegung ab der Wagenhütte-Mitte abgeändert und somit dem Wunsch des Herrn Grafenhofer gänzlich entsprochen wurde.

Die Aufsichtsbehörde hat die Gemeinde telefonisch davon informiert und mitgeteilt, dass die Stellungnahme Grafenhofers im Gemeinderat zu behandeln sei und auf die Ausführungen Grafenhofers vollinhaltlich einzugehen wäre.

Im Schreiben des Hr. Grafenhofer vom 17. April 2023 und auch vom 26. März 2023 bezog sich dieser auch auf die Vermarkung der Grundgrenzen durch den Zivilgeometer. Bei der Vermessung wurde entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss das neue Ende des öffentlichen Weges bei der Wagenhütte-Mitte vermarkt. Die von Herrn Grafenhofer in Frage gestellte Vermarkung der neuen Wegbreite soll nicht erfolgen, womit der Katasterstand betreffend die Wegbreite wie bisher verbleiben soll. Diese beiden Vermessungspunkte, welche das Ende der Auflassung darstellen, waren hinsichtlich dem aufzulassenden Flächenabschnitt nicht relevant. Die erwähnten Stellungnahmen von Herrn Grafenhofer wurden den Gemeinderatsfraktionen übermittelt, lagen der Beratung im Gemeinderat am 14. September 2023 vor und wurden aus diesem Grund nicht vollinhaltlich verlesen. Da die Abgrenzung der Wegauflassung (Mitte der Wagenhütte) ohnehin, gemäß Abmachung mit Hr. Grafenhofer berücksichtigt wurde, konnte zu diesem Zeitpunkt nicht nachvollzogen werden, wieso die Auflassung des Weges, wie beschlossen, nicht durchgeführt werden kann.

Weitere Ausführungen bzw. Eingaben von Herrn Grafenhofer bezogen sich auf die unmittelbare folgende Vermessung bzw. die von der Auflassung unabhängige Anpassung des verbleibenden Weges an den Verlauf in der Natur und in keiner Weise auf die Auflassung selbst, womit diese Ausführungen nicht Gegenstand der Auflassung sein konnten.

Am 14. September 2023 ist kurz vor der Gemeinderatssitzung die schriftliche Mitteilung des Sachbearbeiters des Landes eingelangt, dass die am 29. Juni beschlossene Verordnung gesetzwidrig sei und diese den Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 widerspricht.

Wie in der Sitzung angeregt, wurde mit dem Sachbearbeiter des Landes Rücksprache gehalten, ehe weitere Beschlüsse gefasst werden. Nun wurde im Schreiben des Sachbearbeiters vom 14.11.2023 festgestellt, dass es sich hier um keine Beeinträchtigung der Zufahrtssituation handelt und somit die Verordnung nicht wie vorher angenommen rechtswidrig ist. Im Schreiben wird ausgeführt, dass *„eine Auflassung gesetzwidrig wäre, wenn dadurch die einzig rechtlich gesicherte Zu- und Abfahrt genommen würde. Eine rechtlich gesicherte Zu- und Abfahrt liegt jedenfalls bei einer ausreichenden anderwärtigen Zufahrtsmöglichkeit über eine öffentliche Straße vor“*. Somit steht einer neuerlichen Beschlussfassung der Verordnung und positiven Erledigung nichts mehr entgegen.

Damit kann festgestellt werden, dass das aufzulassende Wegeteilstück unmittelbar der Zufahrt zum Anwesen Elz Nr. 8 (Besitzer Slany) diene, damit das Straßenstück für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist und somit ab dem Anwesen Elz 8 bis zur Mitte der Wagenhütte, welche ebenfalls zum Anwesen Elz 8 gehört, aufgelassen wird. Die Auflassung ist daher in keiner Weise (wie in der Eingabe des Hr. Grafenhofer angeführt) eine Beeinträchtigung, Behinderung, Minderung bzw. eine Einschränkung der gesicherten Zu- und Abfahrt.

Dieser Zu-/Abfahrtsbereich für das Nachbargrundstück Grafenhofer wird im Auflassungsverfahren nicht angetastet. Die weitere Vermessung (Naturverlaufsanpassung), wie auch in der Eingabe des Hr. Grafenhofer angeführt, ist nicht Gegenstand der Auflassungsverordnung. Es werden somit weder Rechte von Anrainern verletzt noch eine rechtlich gesicherte Zufahrt weggenommen bzw. werden keine Geh- und Fahrtrechte aufgelöst. Zudem gibt es für das Anwesen Grafenhofer eine weitere Zufahrtsmöglichkeit über die öffentliche Straße, Parz. 3641 an der Ostseite seines Anwesens, welche direkt an die Liegenschaft Elz 7, Grafenhofer, anschließt, und über welche in den südlichen Gartenbereich der Liegenschaft zugefahren werden kann.

Der Berichterstatter bekräftigt nochmals, dass die gegenständliche Auflassungsfläche – vom Anwesen Elz 8 bis Höhe Mitte Wagenhütte – auch in Abstimmung mit Hr. Grafenhofer festgelegt wurde. Sämtliche Eingaben und Stellungnahmen des Hr. Grafenhofer, welche in der letzten Sitzung bereits besprochen wurden, wurden den Gemeinderatsfraktionen vollinhaltlich übermittelt und den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, wie vom Bauausschuss empfohlen, die vorliegende neue Verordnung zur Auflassung des öffentlichen Teilstückes aus Parz. Nr. 3631/8, KG. Lasberg, wie im Plan dargestellt, ab Höhe Mitte der Wagenhütte zu einem Verkaufspreis € 50/m² neuerlich zu beschließen und gleichzeitig die Verordnung vom 30. Juni 2023 aufzuheben.

Der Vorsitzende teilt noch mit, dass die umfangreiche Berichterstattung notwendig war, um Verfahrensmängel zu verhindern, da hier unterschiedliche Interessen gegenüberstehen. Es wurde nun vom Land bestätigt, dass es keine Rechtswidrigkeit mehr gibt.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird der Antrag einstimmig beschlossen.

Zu f)

Abschließend berichtet der Obmann des Bauausschusses Herbert Ahorner, dass zusätzlich zur vorhin behandelten Wegauflassungsverordnung, auch das Vermessungsergebnis hinsichtlich des neuen Endes des öffentlichen Weges vorliegt. Die Vermessung betrifft nur die Abgrenzung zum verbleibenden öffentlichen Gut mit zwei Vermessungspunkten in der Höhe der Mitte der Wagenhütte. Das Vermessungsergebnis wird sowohl von Herrn Grafenhofer als auch von Herrn Slany akzeptiert. Laut dem Vermessungsplan ergibt sich eine aufzulassende Fläche von 83 m², welche wie beschlossen zum Verkaufspreis von € 50/m² veräußert wird.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, das vorliegende Vermessungsergebnis zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Straßenverkehrsangelegenheiten:

Beratung und Bericht betreffend die Unterstützung der Initiative „Gemeinden und Städte für Tempo 30“ des Vereines VCÖ – Mobilität mit Zukunft

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das Gemeinderatsmitglied Martin Eder, dass er in seiner Funktion als SPÖ-Fraktionsobmann in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 14. September 2023 angeregt hat, dass sich der Gemeinderat in der nächsten Sitzung mit der Unterstützung der Initiative „Gemeinden und Städte für Tempo 30“ des Vereines VCÖ beschäftigen soll. Damit hat sich auch der Bauausschuss in der Sitzung am 5. Dezember befasst und die Empfehlung auf Unterstützung der Initiative durch den Gemeinderat mehrheitlich abgelehnt. Darüber hat der Gemeinderat nun eine Entscheidung zu treffen.

Die Unterstützungserklärung bezieht sich auf einen Resolutionsantrag des Vereines VCÖ an den Nationalrat und beinhaltet zusammenfassend folgende 3 Eckpunkte:

- Wir bekennen uns zur Notwendigkeit einer grundlegenden Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität und Verkehrssicherheit in unseren Städten/Gemeinden zu erhöhen und einen Beitrag gegen die Klimakrise zu leisten.
- Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auf Haupt- und Nebenstraßen, insbesondere im Ortszentrum, in Wohngebieten sowie vor Schulen und Bildungseinrichtungen als wichtigen Bestandteil dieser notwendigen Verkehrswende.
- Wir fordern die Bundesregierung und den Nationalrat auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen in der StVO dahingehend anzupassen, dass Städte und Gemeinden ohne Einschränkungen und Hindernisse Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort umsetzen können, wo sie es mit Hinblick auf die notwendige Verkehrswende für sinnvoll erachten.

Diese Initiative fordert zusammenfassend, dass Gemeinderäte die Hoheit über die Setzung von Verkehrsmaßnahmen wie die Verordnung einer 30-kmh-Beschränkung erhalten. Derzeit ist für verkehrsrechtliche Maßnahmen die Bezirksverwaltungsbehörde als Straßenbehörde auf Landesstraßen wie z.B. der Punkenhofer Landesstraße oder der Lasberger Straße zuständig.

Die Gemeinden können Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen auf eigenen Gemeindestraßen einleiten, werden jedoch aufsichtsbehördlich kontrolliert und erst bei einem positiven Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen können diese Verordnungen rechtskräftig werden.

Die vom VCÖ und der Initiative geforderte Änderung der Zuständigkeit erfordert eine Überarbeitung der derzeit geltenden Straßenverkehrsordnung durch den Nationalrat als Bundesgesetzgeber.

In der Debatte im Bauausschuss wurde über den Inhalt der Initiative sowie die Vor- und Nachteile der Änderung der Zuständigkeit bei Verkehrsmaßnahmen diskutiert. Der Wunsch nach mehr Autonomie des Gemeinderates im Bereich von Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen ist mit den Risiken, die durch die zusätzliche Verantwortung entsteht, abzuwägen. In der Bauausschusssitzung wurde darauf hingewiesen, dass jeder Gemeinderat für sich selbst entscheiden muss, ob er oder sie zusätzliche Verantwortung übernehmen will.

Der Berichterstatter wiederholt die Empfehlung der SPÖ-Fraktion auf Unterstützung der Initiative „Gemeinden und Städte für Tempo 30“ des VCÖ und stellt den diesbezüglichen **Antrag** zum Beschluss der Unterstützung der genannten Forderungen des VCÖ.

Der Vorsitzende ergänzt, dass das Thema in den Fraktionssitzungen sehr eingehend diskutiert wurde. Er selbst kann den ersten beiden Punkten zustimmen, er sieht jedoch ein Problem beim dritten Punkt der Forderungen, wo die Folgen und Konsequenzen nicht absehbar sind. Es können auch Verbindlichkeiten für die Gemeinde entstehen, da die Forderung auch in Landesstraßenangelegenheiten eingreift.

In der Debatte regt Frau Bartenberger an, dass die Gemeinde Radargeräte aufstellen und Strafen kassieren könnte.

Eder Martin meint, dass die Initiative den Gemeinden mehr Kompetenzen und mehr Mitsprache geben soll. Es gibt bereits Gemeinderatsbeschlüsse in 8 Gemeinden des Bezirkes. Die Gemeinde soll selbst gestalten können, ob es mehr Verkehrsberuhigung und mehr Verkehrssicherheit im Ort gibt. Er erläutert noch einmal die Vorteile von Tempo 30 im Ortsgebiet. Die Gemeinde kann und soll mit dem Beschluss ein Statement setzen. Es geht nur um mehr Mitsprache und Autonomie der Gemeinde.

Rudolf Hütter meint, dass der sichere Schulweg mit der Zone 30 im Ortsgebiet erreicht werden kann. Er fragt sich, warum in anderen Ortsgebieten (z.B. Siedlung Am Berg) die 30 km/h Beschränkung besteht.

Maria Bartenberger ist vehement für die 30er-Beschränkung, weil oft im Nachhinein über Geschwindigkeitsbeschränkungen nachgedacht wird, wenn schon etwas passiert ist.

Martin Bergsmann meint, dass 30er Beschränkungen sicherlich in verschiedenen Bereichen sinnvoll sind.

Irmgard Freudenthaler kann mit dem Verein VCÖ nicht mitgehen, da viele Aussagen und Initiativen des Vereines sehr kritisch sind und die Meinungen dazu vielfach umstritten sind. Der Verein hat viele private Spender, die jedoch nicht transparent sind. Die Gemeinde kann auch jetzt schon Verkehrsbeschränkungen fordern und einbringen.

Lukas Böttcher meint, dass die Bürger, welche hier wohnen, besser beurteilen können, wo eine Beschränkung notwendig ist, als eine andere Behörde.

Nach dem Schluss der Debatte lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Abstimmung: Der Antrag wird mit 13 Stimmen dafür (FPÖ, Grüne und SPÖ, sowie Martin Bergsmann und Mario Maureder ÖVP), einer Stimmenthaltung von Florian Penz, ÖVP und 11 Gegenstimmen (ÖVP) mehrheitlich angenommen. Die Abstimmung erfolgte durch Handzeichen.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Abwasserbeseitigung BA. 16 (Projekt Hochanger-Mittelweg):

Annahme des Landesdarlehens im Rahmen der Gesamtfinanzierung und Beschließung des Schuldscheines

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet GR Martin Bergsmann, dass das Kanalbauprojekt BA 16 für die Abwasserentsorgung in den Siedlungsbereichen Hochanger und Mittelweg bereits im Jahr 2016 begonnen und im Jahr 2021 abgeschlossen wurde. Die technische Kollaudierung nach den Vorgaben der Kommunal Kredit (KPC) fand am 19.7.2022 statt, bei welcher die Investitionskosten mit 296.700 Euro festgestellt wurden. Die Gesamtfinanzierung stellt sich wie an der Leinwand ersichtlich so dar:

Finanzierung

	gemäß Vertrag [EUR] *	gemäß Kollaudierung [EUR]
Anschlussgebühren ¹⁾	80.650	70.995
Eigenmittel	25.800	29.670
Landesförderung ²⁾	27.100	31.100
Bundesförderung ³⁾	51.498	59.877
Weitere Förderung (zB KIG laut Pkt. 5)		
Restfinanzierung ⁴⁾	72.952	105.058
Summe Finanzierungsmittel	258.000	296.700

Die Landesförderung in der Höhe von 31.100 Euro wird mittels niedrigst verzinstem (0,1%) Landesdarlehen gewährt, welches in 40 gleichbleibenden Halbjahresraten zurückzuzahlen ist. Über dieses in der Gesamtfinanzierung vorgesehene Landesdarlehen wurde von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft des Landes der Schuldschein erstellt und der Gemeinde übermittelt. Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und entsprechender Fertigung gemäß § 65 Oö. GemO. 1990 ist dieser wieder zu retournieren.

Die Gemeinde übernimmt die unwiderrufliche Verpflichtung, die Förderrichtlinien des Landes für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten und auf Verlangen die widmungsgemäße Verwendung nachzuweisen.

Die Gemeinderatsfraktionen haben eine Kopie des Schuldscheines erhalten und dieser ist an der Leinwand ersichtlich. Der Inhalt des Schuldscheines ist vom Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Annahme des Landesdarlehens im Rahmen der Gesamtfinanzierung des Kanalbauabschnittes 16 und den vorliegenden Schuldschein zu beschließen.

Abstimmung: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: Prüfungsausschuss:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes vom 6. Dezember 2023

Prüfungsausschuss-Obfrau-Stellvertreter Florian Böttcher berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass der Prüfungsausschuss in der Sitzung am 6. Dezember 2023, den Haushaltsvoranschlag 2024 sowie die Gebührenkalkulation geprüft hat. Dabei wurde festgestellt, dass beim vorläufigen Voranschlag 2024 der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann und dieser in der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2023 noch nicht beschlossen werden kann. In der Prüfungsausschusssitzung wurde über die weitere Vorgangsweise informiert.

Der Voranschlagsentwurf ist nun unter Berücksichtigung der Härteausgleichsfonds-Kriterien zu erstellen. Danach erfolgt die Prüfung des Voranschlagsentwurfs durch die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, ob die Kriterien erfüllt werden. Sollte dies bestätigt werden, werden durch die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Mittel aus dem Härteausgleichsfonds festgestellt.

Gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung tritt das Voranschlagsprovisorium nach § 78 Oö. GemO 1990 in Kraft, wenn bei Beginn des Haushaltsjahres der Gemeindevoranschlag vom Gemeinderat noch nicht beschlossen wurde bzw. beschlossen werden kann.

Sobald im Voranschlagsentwurf (durch Konsolidierungsmaßnahmen und/oder durch die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds) der Haushaltsausgleich erreicht wird, ist dieser dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im September 2024 ist ein Entwurf eines Nachtragsvoranschlags (§79 Oö. GemO 1990) zwingend zu erstellen und umgehend der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen. Dann erfolgt wieder die Prüfung des Entwurfs des Nachtragsvoranschlags durch die Bezirkshauptmannschaft und Anpassung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds durch die Landesregierung.

Ein Härteausgleichskriterium ist die Einhebung von kostendeckenden Gebühren auf der Grundlage der Gebührenkalkulation durch die Gemeindebuchhaltung. Die Kalkulation der Gebühren für die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung ergab, dass diese leider deutlich anzuheben sind. Dies wurde vom Ausschuss geprüft und zur Kenntnis genommen.

Schließlich wurde noch festgelegt, dass die Prüfungsausschusssitzungen des Jahres 2024 jeweils eine Woche vor dem Gemeinderatssitzungstermin stattfinden sollen.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, den Bericht des Prüfungsausschusses vom 6. Dezember 2023 zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig durch Erheben der Hand zugestimmt.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung: Gemeindehaushaltswesen:

Information betreffend den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 sowie Beratung von Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung gemäß den Härteausgleichskriterien

Der Vorsitzende verweist auf die Informationen des Prüfungsausschusses über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich des Beschlusses des Voranschlags für das Jahr 2024. Leider haben sich die Finanzen vieler Gemeinden im Bezirk so entwickelt, dass diese in die Härteausgleichssituation gekommen sind. Auch für die Gemeinde Lasberg ist diese Situation neu und dies zwingt die Gemeinde zu Maßnahmen, welche nicht selbst bestimmt werden können.

Die Ursache für das Budgetdefizit ist, dass die Ausgaben rapide steigen, die Einnahmen stagnieren beziehungsweise weniger werden. Ein Grund für sinkende Ertragsanteile ist auch, dass die maßgebliche Bevölkerungszahl per 31.10.2022 um 26 Einwohner geringer ist als im Jahr 2021. Zusätzlich entfallen im Jahr 2024 25.000 Euro BZ-Mittel für Straßenbau wegen der höheren Finanzkraft aufgrund der guten Einnahmen der Vorjahre und der geringeren Bevölkerungszahl. Trotz aller Sparmaßnahmen war es nicht mehr möglich ein ausgeglichenes Budget zu erstellen. Dadurch schwindet der Handlungsspielraum der Gemeinde, Investitionen sind derzeit nicht umsetzbar, die vorgesehenen KIG-Mittel können vorerst nicht beansprucht werden, weil der Eigenanteil nicht aufgebracht werden kann.

Dramatisch sind auch die Kostensteigerungen bei der Sozialhilfeverbandsumlage – eine Pflichtausgabe für die Gemeinde. Allein im Jahr 2024 beträgt der SHV-Beitrag 934.100,00 Euro, um 142.932,12 mehr als noch 2023. Die Darlehensrückzahlungen sind durch die Zinserhöhungen der EZB um mehr als 31.000 Euro höher als im Jahr 2023. Auch bei den Energiekosten (Strom, Brennstoffe) hat die Gemeinde Lasberg Mehrausgaben von rund 9.000 Euro zu verzeichnen.

Die Härteausgleichskriterien, welche die Fraktionen mit den Sitzungsunterlagen erhalten haben, schreiben vor, dass viele Maßnahmen zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts gesetzt werden müssen. Zu allen Vorhaben ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen, nachdem derzeit keine Eigenmittel im Budget aufgebracht werden können. So müssen z.B. notwendige Straßensanierungen oder die Sanierung der Aussegnungshalle samt barrierefreiem Eingang vorerst zurückgestellt werden.

Gemäß den Kriterien sind auszugsweise folgende Vorgaben einzuhalten:

- max. Finanzbedarf für die Feuerwehr (einschl. Feuerwehrhaus) von 43.000 Euro
- beim Freibadbetrieb ist ein Auszahlungsdeckungsgrad von mindestens 50 % anzustreben, womit die Badetarife im Frühjahr erhöht werden müssen
- beim Winterdienst sind die RVS-Richtlinien anzuwenden, womit die Einsatzzeiten eingeschränkt werden müssen (erst ab 6 Uhr)
- Erfordernis Kostendeckung bei Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung bedingt weitere Erhöhung der Gebühren
- Erhöhung der vom Land vorgegebenen Mindestanschlussgebühren beim Kanal um zusätzlich 10%
- Bei Überlassung bzw. Vermietung von Gemeinderäumlichkeiten sind kostendeckende Betriebskostensätze einzuheben (z.B. Indexanpassung bei Raumnutzung von Turnsaal und Musikschule)

Wie das größte Investitionsvorhaben – die Sanierung und Erweiterung des Kindergartens, der Volksschule und des Turnsaales – umgesetzt werden kann, ist noch ungewiss. Die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel wird jedenfalls herausfordernd.

Wie vom Prüfungsausschuss festgestellt, kann der Haushaltsvoranschlag vom Gemeinderat noch nicht beschlossen werden, weshalb der Bürgermeister gemäß § 78 Gemeindeordnung ermächtigt ist, das Budgetprovisorium auf der Grundlage des Vorjahres zu führen und dabei nur die unbedingt notwendigen Ausgaben zu tätigen. Während sonst die Aufnahme des Kassenkredites in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, ist während der Geltungsdauer des Voranschlagsprovisoriums der Bürgermeister ermächtigt, den Kassenkredit im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufzunehmen.

Für den Kassenkredit wurden Angebote von drei Banken eingeholt. Auf Basis des 3-Monats-Euribor bieten die Banken folgenden Aufschlag:

Raiba Lasberg	+ 0,450 (= dzt. 4,410%)
Hypo Oberösterreich	+ 0,600 (einschließlich 0,350% Rahmenprovision = 4,56%)
Bawag PSK	+ 0,600 (200 € Bereitstellungsgebühr)

Wie erwähnt, ist die Aufnahme des Kassenkredites zusammen mit dem Beschluss des Voranschlags 2024 durch den Gemeinderat erst bei der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass für das Jahr 2024 vorerst ein Defizit von 400.000 Euro ermittelt wurde, durch die gewährten Sondermittel und dem neuen Finanzausgleich beträgt der Fehlbetrag nun rund 230.000 Euro. Der abgeänderte Voranschlag wird nun an die BH gesendet. Es ist noch sehr fraglich, dass der geprüfte Voranschlag am 29. Februar zur Beschlussfassung vorliegen wird, möglicherweise kann dieser erst im April beschlossen werden.

Florian Böttcher meint, dass die Buchhalterin sehr gute Arbeit leistet. Beim Freibad besteht die Forderung der 50% Kostendeckung schon länger. Er regt an, dass man in der Gemeindevertretung gemeinsam überlegt, wo Einsparungen getroffen werden können. Der Vorsitzende meint, dass dies auch eine Aufgabe des Prüfungsausschusses wäre. Wie die definierten „freiwilligen Ausgaben“ aufzuteilen sind, muss noch geklärt werden.

Auf Anfrage von Maria Bartenberger, wie die Gemeinde die Einnahmen erhöhen könnte, informiert der Vorsitzende über die verschiedenen Einnahmequellen.

Rudolf Hütter spricht die Ausgabe für Seniorenbetreuung der Parteien an, welche in der letzten Gemeindevorstandssitzung thematisiert wurde.

Regina Roßgatterer stellt fest, dass die Ausgaben für den Krankenanstaltenbeitrag und den SHV-Beitrag zusammen rund 2/3 der Gemeindevorstandssitzung thematisiert wurde.

Maria Bartenberger regt an, dass beim Land eine Lösung für alle betroffenen Gemeinden gefunden werden muss. Der Vorsitzende teilt mit, dass während der Corona-Pandemie der Härteausgleich ausgesetzt wurde, was nun nicht mehr der Fall ist.

Der Vorsitzende teilt abschließend mit, dass über diese Informationen kein Beschluss zu fassen ist.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung: Gemeindeabgaben für das Haushaltsjahr 2024:

- a) Änderung der Hundeabgabeordnung, der Abfall- und Kanalgebührenordnung sowie der Gebührenordnung für die Aufbahrungshalle
- b) Beschluss der Verordnung betreffend die Einhebung eines Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018

Zu a)

Der Vorsitzende berichtet, dass die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2024 so rechtzeitig zu beschließen sind, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2024 rechtswirksam werden. Für den Fall, dass eine rechtzeitige Beschlussfassung des Voranschlages nicht möglich ist, ist unabhängig vom Beschluss des Voranschlages eine zeitgerechte, gesonderte Beschlussfassung dieser Verordnungen notwendig, damit diese Abgaben mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden.

Gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 können vom Gemeinderat die in den Gebührenordnungen enthaltenen Gebührensätze (z.B. die Abfall-, Wasser- und Kanalgebühren) gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag in Form der bisher üblichen Hebesatzverordnung abgeändert werden. Bei dieser Variante wird die Verordnungsprüfung von der Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde, und nicht von der Oö. Landesregierung durchgeführt.

Nachdem nun die Gebühren nicht gleichzeitig mit dem Voranschlag geändert werden können, ist es nur möglich, die einzelnen Gebührenordnungen abzuändern. In diesem Sinne wurden die entsprechenden Verordnungen für die heutige Sitzung vorbereitet und den Fraktionen mit den Sitzungsunterlagen übermittelt.

1. Hundeabgabeordnung:

Die aktuelle Hundeabgabe für sonstige Hunde wurde per Verordnung vom 10. September 2020 mit 36 Euro beschlossen. Laut Härteausgleichsrichtlinien des Landes müssen Härteausgleichsgemeinden eine Hundeabgabe für sonstige Hunde von zumindest 50 € einheben. Die diesbezügliche Verordnung ist daher wie folgt zu ändern:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 14. Dezember 2023, mit der die

Hundeabgabeordnung

der Marktgemeinde Lasberg vom 10. September 2020 geändert wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der geltenden Fassung und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

§ 1

Änderungen

Die Hundeabgabenordnung der Marktgemeinde Lasberg vom 10. September 2020 wird folgt geändert:

Der § 2 (Höhe der Abgabe) beträgt:

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 20,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund..... | € 50,00 |

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

2. Abfallgebührenordnung:

Die Gebührenkalkulation wurde im Umweltausschuss vorberaten. Die notwendige Gebührenerhöhung von rund 11% wurde schon im Punkt 4 der Tagesordnung ausführlich erläutert. Somit liegt folgende Verordnung, welche auch an der Leinwand ersichtlich ist, zur Beschlussfassung vor:



Marktgemeindeamt Lasberg
 Politischer Bezirk Freistadt, O.ö.
 A - 4291 Lasberg, Markt 26

Az.: 813-0/2023-WI

Lasberg, am 14. Dezember 2023

Beauftragter: AL Christian Wittlingerhofer
 E-Mail: marktgemeinde@lasberg.at
 Homepage: http://www.lasberg.at/
 Tel.Nr.: 07947 / 7255-0
 Fax: 07947 / 7255-33
 UID: ATU23405205

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 14. Dezember 2023, mit der die

Abfallgebührenordnung

der Marktgemeinde Lasberg vom 16. Dezember 2010 geändert wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der geltenden Fassung und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.F., wird verordnet:

§ 1 Änderungen

Die Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Lasberg vom 14. Dezember 2010 wird folgt geändert:

Der § 2 (Höhe der Gebühren) lautet:

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) für einen 1-Personen-Haushalt	€ 131,00
b) für einen 2-Personen-Haushalt	€ 184,00
c) für einen 3-Personen-Haushalt	€ 223,00
d) für einen 4-Personen-Haushalt	€ 250,00
e) für einen 5-Personen-Haushalt	€ 263,00
f) für einen Haushalt mit 6 oder mehr Personen	€ 276,00

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche	Mindestjahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
Ärzte	57,60	Beschäftigter
Büros, Sonstige Dienstleistungen	19,80	Beschäftigter
Einkaufsmärkte	126,00	Beschäftigter
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	237,60	Beschäftigter
Handel	77,40	Beschäftigter

Branche	Mindestjahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
Seniorenheim	124,90	Bett
Handwerk	63,00	Beschäftigter
KFZ-Werkstätte	39,60	Beschäftigter
Kindergärten	3,60	Kind
Schulen	5,40	Schüler
Produktionsbetriebe	90,00	Beschäftigter
Tankstellen, Transportunternehmen	63,00	Beschäftigter
Friedhofsverwaltung	5,40	Grab
Kläranlage	1,80	Einwohnergleichwert

(4) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende Gebühr zu entrichten (in Form des Ankaufes von Bänderolen für Abfallcontainern bzw. von Abfallsäcken):

a) je abgeführten Container mit 1.100 Liter Inhalt € 198,00
 b) je Abfallsack mit 60 Liter Inhalt € 10,80

(5) für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m³ € 60,50 zu entrichten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.



Der Bürgermeister:
Christian Wittlingerhofer

Angeschlagen am 15.12.2023
Abgenommen am 2.1.2024

3. Kanalgebührenordnung:

Auch für den Bereich der Abwasserentsorgung müssen kostendeckende Gebühren kalkuliert werden. Wegen der erwähnten Härteausgleichssituation ist die Mindestanschlussgebühr lt. Vorgabe des Landes um 10% zu erhöhen. Die Kalkulation ergibt bei der laufenden Kanalbenützungsgeld eine Erhöhung um 1,90 Euro auf 6,70 Euro, weil sich vor allem die steigenden Zinsen für Kanalbau Darlehen auf die Gebühr auswirken. Somit ist folgende Verordnung, welche auch an der an der Leinwand ersichtlich ist zu beschließen:



Marktgemeindeamt Lasberg
 Politischer Bezirk Freistadt, O.ö.
 A - 4291 Lasberg, Markt 26

Az.: 811-0/2023-WI

Lasberg, am 14. Dezember 2023

Beauftragter: AL Christian Wittlingerhofer
 E-Mail: marktgemeinde@lasberg.at
 Homepage: http://www.lasberg.at/
 Tel.Nr.: 07947 / 7255-0
 Fax: 07947 / 7255-33
 UID: ATU23405205

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 14. Dezember 2023, mit der die Verordnung betreffend die Kanalschluss- und Kanalbenützungsgeldern (Kanalgebührenordnung) abgeändert wird.

Aufgrund des Oö. Interessenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Änderungen

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 15.12.1998 in der geltenden Fassung betreffend die Kanalschluss- und Kanalbenützungsgeldern (Kanalgebührenordnung) wird folgt geändert:

Der § 2 Abs.1 (Ausmaß der Anschlussgebühr) lautet:

(1) Die Kanalschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € **28,20**
 mindestens aber € **5.050,10**

Die Anschlussgebühr wird jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags mit den Hebesätzen der Gemeindeabgaben festgesetzt. Die Festsetzung der Mindestgebühr erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben des Landes laut Voranschlagserrlass der IKD.

Der § 4 Abs.1 (Kanalbenützungsgeldern) lautet:

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbereitstellungs- bzw. Kanalbenützungsgeld zu entrichten.

Die Kanalbereitstellungs- bzw. Kanalbenützungsgeld beträgt € **6,70 / m³ Wasserverbrauch, mindestens jedoch € 105,50** vierteljährlich pro Kanalschluss (= Mindestgebühr für 63 m³ Abwässer jährlich oder 15,75 m³ Abwässer vierteljährlich).

Die Höhe der Kanalbereitstellungs- bzw. Kanalbenützungsgeld wird jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags mit den Hebesätzen der Gemeindeabgaben festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.



Der Bürgermeister:
Christian Wittlingerhofer

Angeschlagen am 15.12.2023
Abgenommen am 2.1.2024

4. Gebührenordnung für Aufbahrungshalle:

Die Benützungsgebühr für die Aufbahrungshalle wurde zuletzt im Dezember 2013 angepasst. Allein die Indexsteigerung rechtfertigt eine Erhöhung um rund 40%. Zusätzlich stehen größere Sanierungen wie das Streichen der Holzverschalung oder der barrierefreie Zugang an, welche ebenfalls mit Gebühreneinnahmen finanziert werden müssen.

Es wurde auch ein Gemeindevergleich eingeholt. Drei Gemeinden heben Gebühren ab 150 Euro ein und drei Gemeinden liegen darunter. Aufgrund der genannten Begründung erscheint eine Anhebung auf 150 Euro für die Aufbahrung sowie 100 Euro, wenn nur die Aussegnung bzw. Verabschiedung in der Leichenhalle erfolgt, gerechtfertigt. Somit wäre folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 14. Dezember 2023, mit der die Verordnung betreffend Benützung der Aufbahrungshalle

Gebührenordnung für Aufbahrungshalle

der Marktgemeinde Lasberg vom 16. Dezember 2004 geändert wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Änderungen

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 23.06.1978, zuletzt geändert mit Verordnung vom 7.7.2011, betreffend Benützung der Aufbahrungshalle (Gebührenordnung für Aufbahrungshalle) wird wie folgt geändert:

Der § 1 (Gebührenpflicht) lautet:

Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| a) für die Aufbahrung einer Leiche | € 150,-- |
| b) für die Aussegnung, bzw. Verabschiedung einer Leiche
in der Aussegnungshalle | € 100,-- |

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, die Änderung der Hundeabgabeordnung, der Abfall- und Kanalgebührenordnung sowie der Gebührenordnung für die Aufbahrungshalle vorgetragen bzw. an der Leinwand ersichtlich zu beschließen.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird der Antrag ohne Wortmeldung einstimmig beschlossen.

Zu b)

Weiters berichtet der Vorsitzende, dass gemäß Oö. Tourismusgesetz mit 1.1.2019 die sogenannte Freizeitwohnungspauschale eingeführt wurde. Diese Landesabgabe, welche die Gemeinden einzuheben haben, ist für Wohnungen oder Häuser zu entrichten, die länger als 26 Wochen im Jahr von keiner Person als Hauptwohnsitz genutzt werden und im Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind. Unter Berücksichtigung der Ausnahmebestimmungen sind davon rund 40 Haus- oder Wohnungseigentümer in der Gemeinde Lasberg betroffen.

Die Höhe der Pauschale beträgt für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche das 36fache, für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 54fache der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe. Diese beträgt in Oö. ab November 2023 einheitlich 2,40 Euro, somit bis 50 Quadratmeter 86,40 € und für Nutzfläche über 50 Quadratmeter 129,60 €.

Gemäß den Härteausgleichsrichtlinien haben die betroffenen Gemeinden einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Der Gemeinderat hat diesen Zuschlag mit Verordnung festzusetzen, für welche eine Muster-Verordnung des Oö. Gemeindebundes verwendet werden soll. Der Zuschlag kann für Wohnungen bis 50 m² maximal 150 % und Wohnungen über 50 m² 200 % maximal betragen. Aufgrund einer Erhebung bei einzelnen Gemeinden soll ein Zuschlag von 100 % eingehoben werden. Die Einnahmen für die Gemeinde aus diesem Zuschlag machen rund 5.000 Euro pro Jahr aus. Die diesbezügliche Verordnung wurde wie folgt erstellt und liegt zur Beschlussfassung vor:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 14. Dezember 2023, mit der der

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgemeinde Lasberg erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2024
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 100 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 100 %

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, die vorliegende Verordnung betreffend die Einhebung eines Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 zu beschließen.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig ohne Wortmeldung durch Erheben der Hand stattgegeben.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung: Allfälliges

Der Vorsitzende berichtet noch über folgende Themen:

- Aufgrund der wiederholten Ausschreibung der offenen Stellen im ASZ zur Nachbesetzung von Thomas Becker und Alois Höller haben sich einige Bewerber gefunden. Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am Dienstag die Anstellung von Herrn Jiri Machart aus Krumau (Stiefsohn von Alfred Holl), sowie Herrn Peter Michael Witt aus Freistadt beschlossen. Das geförderte Dienstverhältnis mit Rudolf Bründl endet Mitte Jänner 2024.
- Das Gemeinderatsmitglied Herbert Reindl hat mit Schreiben vom 27.11.2023, eingelangt am 28.11.2023, auf sein Mandat verzichtet. Die Nachwahl in den Prüfungs- und Umweltausschuss sowie als Stellvertreter in den Bezirksabfallverband, Wegeerhaltungsverband und Hochwasserschutzverband erfolgt in der nächsten Sitzung.
- Das Vereinsobleutetreffen mit Ehrung findet am 18.1.2023 statt. Der Vorsitzende lädt dazu herzlich ein.
- Der Gemeinderatssitzungsplan für das Jahr wurde festgelegt. Darin ist eine zusätzliche Sitzung am 29. Februar 2024 vorgesehen, damit allenfalls der Voranschlag für 2024 in der nächsten Sitzung beschlossen werden kann. Der Rechnungsabschluss 2023 soll im April beschlossen werden. In der Gemeindevorstandssitzung wurde angeregt, dass der Beginn der Gemeinderatssitzung unmittelbar im Anschluss an das Ende der Fragestunde sein soll. Damit sollen zu Beginn der Fragestunde um 19:30 Uhr alle Gemeinderatsmitglieder anwesend sein, da meist keine oder nur sehr wenige Bürger die Fragestunde überhaupt nutzen. Nachdem dies allgemein begrüßt wird, ersucht der Vorsitzende den neuen Beginn der Gemeinderatssitzungen um 19:30 Uhr im Kalender entsprechend vorzumerken.
- Der Vorsitzende bedankt sich für das gute Gesprächsklima im Gemeinderat und wünscht für die bevorstehenden Feiertage eine erholsame Zeit.

Rudolf Hütter wünscht ebenfalls allen Gemeinderatsmitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und entschuldigt sich, wenn er sich einmal im Ton vergriffen hat. Er ersucht um guten Zusammenhalt im Gemeinderat, denn es stehen große Herausforderungen heran. Er lädt zu einem „After-Holiday- Punsch“ der FPÖ am 13.1.2024 vor dem Gemeindeamt ein.

Auf Anfrage von Martin Bergsmann, wann die Eröffnung der Fa. Rekord stattfinden wird, teil der Vorsitzende mit, dass dies voraussichtlich im April sein wird. Die Firma ist mit der Produktion schon in Betrieb gegangen.

Das Gemeinderatsmitglied Ing. Martin Eder wünscht ebenfalls ein besinnliches Fest und teilt mit, dass er mit Ende des Jahres 2023 nach 10 Jahren Tätigkeit seine Funktionen im Gemeindevorstand, als Fraktionsobmann, Obmann des Umweltausschusses und Mitglied im Personalbeirat zurücklegen wird. Er bleibt weiterhin Mitglied des Gemeinderates. Er hat schöne Projekte wie das ASZ und die LED-Beleuchtung begleiten dürfen. Es ist schön, wenn man Sachthemen im Gemeinderat gut diskutieren und vieles erreichen kann. Die meisten Funktionen wird Regina Roßgatterer übernehmen. Der Prüfungsausschuss soll künftig von den Grünen übernommen werden, der Wahlvorschlag für die Nachwahlen liegt bereits vor. Er bedankt sich besonders bei den Mitgliedern des Umweltausschusses und den Sachbearbeitern für Umweltangelegenheiten für die gute Zusammenarbeit.

Regina Roßgatterer freut sich auf die neuen Herausforderungen und bedankt sich vorweg herzlich für das Vertrauen.

Eder Martin gibt noch bekannt, dass die SPÖ-Bezirksmaifeier am 1. Mai 2024 in der Kernlandhalle in Lasberg stattfinden wird.

Der Vorsitzende und die Fraktionsobleute schließen mit dem Dank für die gute Arbeit im vergangenen Jahr die Sitzung.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 14. September 2023 werden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:45 Uhr.



(Vorsitzender)

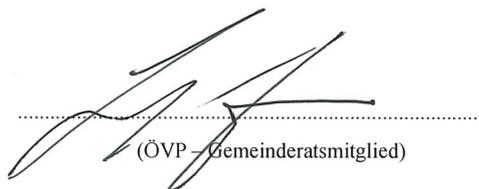


(Schriftführer)

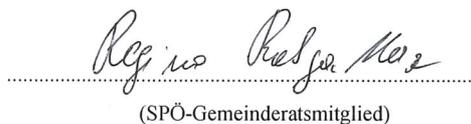
Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 18. April 2024 keine Einwendungen erhoben wurden / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Lasberg, am 18.4.2024

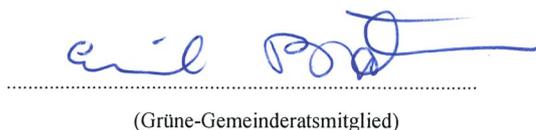
Der Vorsitzende:



(ÖVP-Gemeinderatsmitglied)



(SPÖ-Gemeinderatsmitglied)



(Grüne-Gemeinderatsmitglied)



(FPÖ-Gemeinderatsmitglied)